

2. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.
3. Bei Bewerbung um eine vor der Umbildung errichtete Genossenschaftswohnung sind Genossenschaftsanteile in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl zu erwerben.
4. Bei Bewerbung um eine nach der Umbildung errichtete Genossenschaftswohnung sind Genossenschaftsanteile wie folgt zu erwerben:
  - a) für eine i-Zimmerwohnung mit Kochnische und Dusche 3 Anteile = 900M
  - b) für eine l-Zimmerwohnung mit Küche und Bad 4 Anteile = 1200 M
  - c) für eine l'/j-Zimmerwohnung 5 Anteile = 1500 M
  - d) für eine 2-Zimmerwohnung 6 Anteile = 1800 M
  - e) für eine 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-Zimmerwohnung 7 Anteile = 2100 M
  - f) für jedes weitere Zimmer 2 weitere Anteile bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m-)
  - g) sind in Ausnahmefällen l'<sub>2</sub>- oder 2-Zimmerwohnungen nur mit Kochnische und Dusche versehen, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt werden, daß für diese Wohnungen ein Genossenschaftsanteil weniger zu erwerben ist
  - h) für ausgebaute Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen.
5. Bei Bewerbung um eine Garage der GWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die GWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden. Sie sind wie folgt einzuzahlen:
  - a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die GWG
  - b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.
7. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:
 

a) bis	350 M	20 M
b) von mehr als	350 bis 500 M	30 M
c) von mehr als	500 bis 600 M	35 M
d) von mehr als	600 bis 700 M	40 M

- |                 |               |      |
|-----------------|---------------|------|
| e) von mehr als | 700 bis 800 M | 60 M |
| f) von mehr als | 800 bis 900 M | 80 M |
| g) von mehr als | 900 M         | 100M |

als monatliche Mindestrate.

Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.

8. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden.
9. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

#### B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Einzahlung der Genossenschaftsanteile Arbeitsleistungen für die GWG durchzuführen.
2. Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur Finanzierung
  - a) der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums, der Erhaltung, Modernisierung und des Um- und Ausbaues der genossenschaftlichen Wohnungen und Einrichtungen
  - b) des Neubaus von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen.
3. Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die GWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufgetragenen Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen unanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die GWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften möglich.
4. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt.
5. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.
6. Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaues werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnungen — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.
7. Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst. a werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.